

mehr die vorgesehene Belastung aufnehmen. Wird das vor Einbau der Maschinen festgestellt, so ist noch keine unmittelbare Gefahr gegeben, denn ohne Belastung ist das Bauwerk standsicher, eine Gefahr geht von ihm nicht aus. Ist aber die Zwischendecke bereits belastet, dann liegt eine mittelbare Gefahr vor, weil dadurch die Möglichkeit des Eintritts der Gefährdungsfolgen gegeben ist.

Die Unmittelbarkeit der Gefährdung, also die Möglichkeit des Eintritts der Folgen, muß bewiesen werden. In der Regel wird die Entscheidung über das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr nur auf der Grundlage von bautechnischen Sachverständigengutachten, statistischen Berechnungen, Feststellungsgutachten oder Erkenntnissen aus vorangegangenen Ereignissen getroffen werden können. Die zuständige staatliche Dienststelle für derartige Gutachten wird in der Regel die Staatliche Bauaufsicht sein. Eine Beratung mit der Staatlichen Bauaufsicht ist m. E. in jedem Falle erforderlich, weil die Mitarbeiter dieser Dienststelle auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen helfen können, richtige Entscheidungen zu treffen. Zu beachten ist aber immer, daß der Leiter der Abteilung K bzw. der Staatsanwalt in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden haben, ob die unmittelbare Gefährdung gegeben ist oder nicht. Dabei müssen die vorliegenden Gutachten und das gesamte Ermittlungsergebnis berücksichtigt werden.

Zur mehrfachen Gesetzes Verletzung

§ 195 StGB ist gegenüber § 193 StGB nicht das spezielle Gesetz. Deshalb können durch eine Handlung zugleich beide Strafnormen in Tateinheit verletzt werden. Das ist aber im Falle des § 193 Abs. 1 StGB nur dann der Fall, wenn

- eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit vorliegt,
- vorsätzlich die Pflichten verletzt wurden und
- die Verantwortlichen i. S. des § 195 StGB zugleich Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind.

Bei Vorliegen von Gefährdungen für bedeutende Sachwerte oder bei einer erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung ist also Tateinheit zwischen § 195 StGB und § 193 Abs. 1 StGB nicht möglich.

Tateinheit ist auch dann nicht gegeben, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. In einem solchen Fall kann aber — vorausgesetzt, daß Leben und Gesundheit von Werktätigen gefährdet waren — eine Straftat nach § 193 Abs. 1 StGB vorliegen, weil von diesem Tatbestand sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Pflichtverletzung erfaßt wird.

Tateinheit zwischen § 195 StGB und § 193 Abs. 2 und 3 StGB und auch § 167 StGB ist ebenfalls möglich. Voraussetzung ist, daß durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung eine Gemeingefahr verursacht wurde und zu einem späteren Zeitpunkt die Folgen (Tötung von Menschen, erhebliche Gesundheitsschädigung, bedeutende wirtschaftliche Schäden) eingetreten sind. In diesem Falle müssen aber die Gefährdung und ihre Zeitdauer exakt festgestellt und bewiesen werden.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, bei Gefährdung der Bausicherheit in jedem Falle mit zu prüfen, ob neben § 195 StGB noch weitere Strafnormen erfüllt sind. Ist das zu bejahen, dann müssen diese gemäß § 63 Abs. 1 StGB ebenfalls angewendet werden.

ELFI KOSEWÄHR, Forschungsstudentin an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Kriterien der Schuldifferenzierung bei Kindestötung

Der Tatbestand der Kindestötung gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist ein Unterfall des Totschlags, der — in Abgrenzung zum Mord als Grundtatbestand (§ 112 StGB) — alle Fälle der vorsätzlichen Tötung von geringerer Tatschwere erfaßt.<sup>1/1</sup> Neben dem Fall der Tötung im Affekt und dem der Kindestötung nennt § 113 StGB in Ziff. 3 generalisierend besondere, die strafrechtliche Verantwortung mindernde Tatumstände, deren Vielfalt in der Praxis eine differenzierte Festlegung im Gesetz verbietet.<sup>2/</sup> Daraus folgt, daß die Kindestötung, bei der mit der Formulierung „wenn eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet“ allein die objektive Tatseite beschrieben ist, als ein besonderer Tatumstand aufzufassen ist, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täterin mindert. Dabei ist es ganz gleich, welche Motive und sonstigen psychologischen Vorgänge bei der Täterin wirken mochten, wann die Entscheidung zur Tat gefallen ist und wodurch sie veranlaßt wurde.<sup>3/</sup>

<sup>1/1</sup> Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 1 zu § 113 (Bd. II, S. 77).

<sup>2/</sup> Vgl. die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB entwickelten Grundsätze in den Urteilen vom 28. August 1968 — 5 Ust 46/68 — (NJ 1969 S. 122), vom 13. März 1969 — 5 Ust 7/69 — (NJ 1969 S. 282), vom 14. Februar 1969 — 5 Ust 69/68 — (NJ 1969 S. 310), vom 14. März 1969 — 5 Ust 6/69 — (NJ 1969 S. 346), vom 21. April 1969 — 5 Ust 11/69 — (NJ 1969 S. 405) und vom 16. April 1969 — 5 Ust 12/69 — (NJ 1969 S. 712).

<sup>3/</sup> Im Urteil des Obersten Gerichts vom 14. März 1969 — 5 Ust 6/69 — (NJ 1969 S. 346) ist dazu ausgeführt: „Weitergehend als die mit der Entbindung verbundenen allgemeinen physischen und psychischen Belastungen der Mutter werden vom

Nach dem Gesetz hat also allein der Gebärrakt ausschlaggebenden Einfluß auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Frau. Er wird in bezug auf die Schuld von der schwächsten Graduierung her mit dem Maximum von zehn Jahren Freiheitsstrafe bewertet (das ist zugleich die unterste Grenze des Strafrahmens beim Mord gemäß § 112 StGB), während bei der stärksten Graduierung eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahr vorgesehen ist. Dem Einfluß der aktuellen Geburtssituation wird also eine große Variationsbreite zugestanden, und diese macht es erforderlich, die mit der Geburt zusammenhängenden Umstände genau und differenziert zu untersuchen und zu bewerten.

### Entbindungssituation und Konflikte der Gebärenden

§ 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB hat die durch die Geburt hervorgerufene besondere Lage der Frau als Privilegierungsgrund. Er trägt medizinischen Erkenntnissen Rechnung, die eine mit der Entbindung einhergehende verminderte Zurechnungsfähigkeit der Frau verneinen.<sup>4/</sup> Unbestritten ist aber ein Reizzuwachs<sup>5/</sup>, der

**Gesetz nicht gefordert. Mithin ist das der Tötung zugrunde liegende Motiv der Mutter für die Anwendung des privilegierten Tatbestands nicht beachtlich. Das sich daraus ergebende Ausmaß ihrer ... Schuld und die ... Tatschwere sind ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.“**

**4/ Die Auffassung von einem „Geburtsaffekt“ als Form einer psychischen Beeinträchtigung, die an die Unzurechnungsfähigkeit heranreicht und die (seit 1851) die ratio legis des § 217 StGB (alt) war, ist von medizinischer Seite schon seit langem abgelehnt worden (vgl. hierzu Maaßen/Welzel, „Bemerkungen zur Regelung der vorsätzlichen Tötungsdelikte“, NJ 1967 S. 406).**